

Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 33. Sitzung

am Mittwoch, dem 6. Juni 2018, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Claus Christian Claussen (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Özlem Ünsal (SPD) i. V. von Abg. Kathrin Wagner-Bockey

Abg. Stefan Weber (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Abg. Claus Schaffer (AfD)

Abg. Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Abg. Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	4
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/581 (neu)	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/1049	
2.	Bericht der Landesregierung zu den Vorkommnissen (tödliche Schussabgabe) im IC in Flensburg am 30. Mai 2018	9
	Antrag des Abg. Claus Schaffer (AfD) Umdruck 19/1059	
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein	18
	Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/571	
4.	Verschiedenes	19

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt; der Ausschuss kommt überein, Tagesordnungspunkt 3 vorzuziehen und zwischen den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zu beraten.

1. Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Drucksache 19/581 (neu)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN und FDP Umdruck 19/1049

(überwiesen am 22. März 2018)

hierzu: <u>Umdrucke 19/869, 19/910, 19/950, 19/987, 19/1013, 19/1014, 19/1020, 19/1024, 19/1029, 19/1031, 19/1038</u>

Herr Krey trägt die Kernpunkte der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, <u>Umdruck 19/1024</u>, vor. Zur Zuleitung von gemeindlichen Stellungnahmen an die Kreise trägt er ergänzend vor, dass der Landkreistag inzwischen die Position vertrete, dass die vorgesehene Neuregelung akzeptabel sei. Insgesamt begrüße die Arbeitsgemeinschaft das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen.

Herr Dr. Klöser trägt die Kernpunkte der Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein, <u>Umdruck 19/1038</u>, vor. Die Stellungnahme enthalte keine Aussage zu der Frage, ob eine Verlängerung des Moratoriums sinnvoll sei. Der BUND bestreite nicht, dass die Nutzung der Windenergie wichtig sei für die Energiewende, jedoch sei der Ausbau der Windenergie mit Augenmaß umzusetzen; es dürften weder die Menschen noch die Natur auf der Strecke bleiben.

Zum Verfahren kritisiert Herr Dr. Klöser die Kurzfristigkeit der Einladung zur heutigen Anhörung, die ehrenamtlich Tätige besonders belaste. - Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schildert, dies sei eine von der Ausschussmehrheit beschlossene Ausnahme von der sonstigen Praxis bei Anhörungsverfahren zu Gesetzentwürfen. - Abg. Eickhoff-Weber meint, das in Rede stehende Gesetzgebungsvorhaben habe sich von Anfang an durch ein intransparentes, unter

Zeitdruck stattfindendes parlamentarisches Verfahren ausgezeichnet. - Abg. Dr. Dolgner kritisiert, dass es keine Verbandsanhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf gegeben habe, da er in eher ungewöhnlicher Art und Weise nicht als Regierungs-, sondern als Fraktionsentwurf in den Landtag eingebracht worden sei.

Abg. Eickhoff-Weber thematisiert den papierlosen Versand der Planungsunterlagen. Damit gehe auch eine Abwälzung der Kosten auf die häufig ehrenamtlich Tätigen einher. - Herr Dr. Klöser stimmt ihr zu. Insbesondere großformatige Landkarten, wie sie typischerweise in den Planungsunterlagen enthalten seien, ließen sich nicht sinnvoll auf einem Bildschirm darstellen. Anders könne man es hingegen bei Schriftsätzen beurteilen. Auf jeden Fall müssten die großformatigen Karten in Papierform übermittelt werden. Da der Ausdruck dieser Karten schwierig sei, müsse zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, sie auf Anfrage in Papierform zu erhalten. Natürlich begrüße der BUND insgesamt das Ziel, Papier einzusparen. - Abg. Eickhoff-Weber vermutet, dass die Schwierigkeiten, wie sie Herrn Dr. Klöser für das Ehrenamt geschildert habe, alle Bürgerinnen und Bürger betreffe, die sich als Betroffene am Planungsverfahren beteiligten wollten. - Herr Dr. Klöser pflichtet ihr bei; insbesondere sei auch die Internetversorgung auf dem Land häufig schlecht, sodass entsprechend große Dateien nur schlecht heruntergeladen werden könnten.

Abg. Dr. Dolgner zeigt sich verwundert, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände nicht in stärkerem Maße den Versand von Papierunterlagen einfordere. - Herr Krey erklärt hierzu, die Arbeitsgemeinschaft spreche sich grundsätzlich für den digitalen Versand aus, wobei jedoch die Möglichkeit gegeben sein solle, auf Anfrage ergänzend Papierunterlagen zu erhalten. - Abg. Ostmeier berichtet, es sei vielfach der Wunsch der Kommunen gewesen, entsprechende Unterlagen elektronisch zu erhalten. Die Debatte zeichne insofern ein unzutreffendes Licht von der kommunalen Selbstverwaltung im Land, die überwiegend in der Lage sei, entsprechende Unterlagen digital zu verarbeiten. Sie gestehe aber ein, dass klar geworden sei, dass für großformatige Unterlagen eine Möglichkeit geschaffen werden müsse, sie in Papier zur Verfügung zu stellen.

Auf eine Frage der Abg. Eickhoff-Weber schildert Herr Dr. Klöser, ohne Papierversand erfahre der BUND von anstehenden Planungen nur über öffentliche Bekanntmachung in Zeitung oder an Informationstafeln. Dies sei jedoch sehr unzuverlässig und bedeute einen Zeitverzug von ein bis zwei Wochen. Es fehle die Möglichkeit, benachrichtigt zu werden. - Abg. Claussen antwortet hierauf, diesbezüglich gebe es durch den Gesetzentwurf keine Veränderung.

Abg. Peters skizziert die Möglichkeit, sowohl die Frage des Ausdruckes des Kartenmaterials als auch eine automatische Benachrichtigung untergesetzlich zu regeln. Es könne beispielsweise eine Liste derjenigen Stellen geführt werden, die eine entsprechende Information erhalten müssten. Kartenmaterial könnte entsprechend bei den Kreisverwaltungen zur Abholung bereitgehalten werden. - Herr Dr. Klöser entgegnet, aufgrund der Erfahrungen sei er skeptisch gegenüber einer untergesetzlichen Regelung. Im Zweifel zögen sich die betroffenen Behörden auf das gesetzlich geforderte Minimum zurück. - Abg. Eickhoff-Weber ergänzt, dass nicht nur Vereine und Verbände, sondern auch Bürgerinnen und Bürger adäquat informiert werden müssten. Dies komme im Gesetzentwurf insgesamt viel zu kurz.

Abg. Eickhoff-Weber bringt den im Gesetzentwurf enthaltenen Aspekt der Möglichkeit, Beteiligungsfristen zu verkürzen, zur Sprache. - Herr Dr. Klöser berichtet hierzu, eine mögliche Verkürzung der Fristen stelle beispielsweise den BUND vor große Schwierigkeiten. - Abg. Dr. Dolgner fragt hierzu Herrn Krey, wie die Beteiligung adäquat durchzuführen ist, wenn eine Fristverkürzung auf einen Monat möglich sei. Er verweise diesbezüglich auf § 28 der Gemeindeordnung, der vorsehe, dass bestimmte Entscheidungen von den Gemeindevertretungen nicht übertragen werden könnten. Er sehe daher bei einer einmonatigen Frist keine Möglichkeit, dass die betroffenen Gemeindevertretungen ihrerseits eine Bürger- und Verbändebeteiligung durchführen könnten.

Herr Krey führt hierzu aus, eine Frist von einem Monat sei in der Tat schwierig. Die Anwendung entsprechend kurzer Fristen müsse auf jeden Fall sehr eng begrenzt werden. Eine Mindestfrist von zwei Monaten sei auf jeden Fall ein Schritt in die richtige Richtung. - Abg. Claussen meint, der Gesetzentwurf enthalte nach wie vor die Regel, dass die Viermonatsfrist die Regel darstelle. Bei der Möglichkeit, die Frist zu verkürzen oder zu verlängern, handele es sich um eine Ausnahmeregelung. - Abg. Dr. Dolgner entgegnet, als langjährigen Kommunalpolitiker wundere es ihn, dass die diesbezügliche Kritik in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft so zurückhaltend formuliert worden sei. Eine angemessene Beteiligung der Selbstverwaltung sei innerhalb eines Monats de facto nicht möglich. Er frage die antragstellenden Fraktionen, in welchen Fällen eine Verkürzung auf einen Monat adäquat sein könne. - Abg. Schaffer meint, anders als von Abg. Claussen dargestellt, handele es sich nicht um eine Ausnahmeregelung. - Abg. Claussen wiederholt, die Viermonatsfrist sei weiterhin der Normalfall. Die Abweichung hiervon sei in einer Kann-Vorschrift enthalten; ihre Anwendung müsse von der Behörde jeweils begründet werden, wobei eine Überprüfung vorausgehen müsse, ob insbesondere eine Verkürzung zumutbar sei. Eine solche Ermessensöffnung auf-

zunehmen, sei jedoch wichtig, um das Verfahren flexibel zu halten. - Abg. Rossa schließt sich Abg. Claussen an. - Abg. Dr. Dolgner wiederholt die Frage, in welchen Fällen eine Verkürzung auf einen Monat adäquat sein könne.

Von Abg. Eickhoff-Weber zur Kritik an unbestimmten Rechtsbegriffen befragt, meint Herr Dr. Klöser, die Begriffe müssten präzisiert werden. So sei es schwierig, den mit den Formulierungen vom Gesetzgeber angestrebten Regelungsinhalt zu erkennen. - Abg. Claussen entgegnet, es sei gerade Wesenskern der unbestimmten Rechtsbegriffe, dass sie nicht bereits vom Gesetzgeber präzisiert werden könnten. Dies könne erst im konkreten Verfahren anhand der dort vorliegenden Umstände geschehen. - Abg. Rossa hält die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe für erforderlich. Dies schränke den Rechtsschutz keineswegs ein, eröffne aber Handlungsfelder. Er stimme insofern Abg. Claussen zu. - Herr Dr. Klöser antwortet, er wolle nicht grundsätzlich das Instrument der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe infrage stellen. In Bezug auf den konkreten Gesetzentwurf entstehe jedoch der Eindruck, dass über die Einführung entsprechender Formulierungen eine Flexibilisierung der Regelungen angestrebt sei.

Abg. Eickhoff-Weber bringt zur Sprache, dass nach der Neuregelung die Unterlagen nicht mehr über die Kreise, sondern direkt an die Kommunen versendet würden. Auf ihre Frage, welche Konsequenzen dies möglicherweise habe, meint Herr Krey, die Kreise verlören hier eine Möglichkeit, Einfluss zu nehmen. Die Städte und Gemeinden teilten die Skepsis gegenüber der Neuregelung nicht. - Abg. Eickhoff-Weber meint, die antragstellenden Fraktionen provozierten mit dieser Neuregelung einen Konflikt innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände. - Abg. Brockmann entgegnet, diese Gefahr sehe er nicht. Das Verfahren werde ohnehin mit den Kreisen abgestimmt.

Schließlich fragt Abg. Eickhoff-Weber die Anzuhörenden, wie ihre Position dazu sei, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht mit dem Landesplanungsrat beraten worden sei. Dieses Gremium, das eigentlich zweimal jährlich tagen solle, habe zuletzt im Jahr 2016 getagt. - Herr Dr. Klöser erinnert daran, dass diese Frage nicht in seine Verantwortung falle. Grundsätzlich sei es sicherlich sinnvoll, vorhandene Beratungsgremien wie den Landesplanungsrat bei anstehenden Gesetzesänderungen anzuhören. - Herr Krey schließt sich dem an.

Abg. Rossa meint hingegen, der Landesplanungsrat sei laut Gesetz für Fragen der Beratung des Gesetzgebers nicht zuständig. - Abg. Harms entgegnet, seiner Auffassung nach sei der

Landesplanungsrat auch bei gesetzgeberischen Änderungen zu beteiligen. Das Gremium sei inzwischen vollständig benannt worden; es wäre technisch möglich gewesen, den Landesplanungsrat an der Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu beteiligen. - Abg. Rossa wiederholt seine Auffassung, dass nach § 20 Landesplanungsgesetz eine Beratung des Landtags durch den Landesplanungsrat nicht vorgesehen sei. - Abg. Dr. Dolgner kritisiert dies. Es werde deutlich, dass der Landesregierung und der sie tragenden parlamentarischen Mehrheit nicht viel an Partizipation liege. - Abg. Rossa antwortet, abgesehen von der Formulierung des § 20 Landesplanungsgesetz sei selbstverständlich eine weitergehende Beteiligung des Landesplanungsrats möglich. Eine gesetzlich gegebene Zuständigkeit bestehe jedoch nicht. - Abg. Harms weist auf § 20 Absatz 2 Landesplanungsgesetz hin, demzufolge die Landesplanungsbehörde dem Landesplanungsrat unter anderem über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten habe. - Abg. Rossa wiederholt, diese Verpflichtung betreffe die Landesplanungsbehörde, nicht jedoch den Landtag.

Abg. Dr. Dolgner kritisiert nochmals die zeitliche Dimension des Gesetzgebungsvorhabens. Als Kreistagsabgeordneter des Kreises Rendsburg-Eckernförde sei er nicht über die anstehende Gesetzesänderung unterrichtet worden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob die regierungstragenden Fraktionen einen weiteren Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf vorlegen würden, antwortet Abg. Ostmeier, dies sei voraussichtlich nicht der Fall.

2. Bericht der Landesregierung zu den Vorkommnissen (tödliche Schussabgabe) im IC in Flensburg am 30. Mai 2018

Antrag des Abg. Claus Schaffer (AfD) Umdruck 19/1059

Herr Geerdts, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, berichtet, dass es am 30. Mai 2018, gegen 19 Uhr bei der Einfahrt eines Zuges in den Flensburger Bahnhof zu einem Vorfall gekommen sei, bei dem ein 24-jähriger Mann getötet worden sei. Eine 22-jährige Polizeibeamtin aus Bremen und ein 35-jähriger Mann aus Köln seien verletzt worden. Nach dem Angriff seien etwa 25 Beamtinnen und Beamte der Landespolizei Schleswig-Holstein und elf Beamte der Bundespolizei im Einsatz gewesen. Insgesamt seien an dem Einsatz 50 Kolleginnen der Kollegen der Polizeidirektion Flensburg beteiligt gewesen. Die Einsatzleitstelle habe den Einsatz als sogenannte Lebensbedrohliche Einsatzlage (LbEL) deklariert. Eine entsprechende Besondere Aufgabenorganisation sei unter der Leitung des Leiters der Polizeidirektion Flensburg, Herrn Schulz, eingerichtet worden. Die Deklaration des Einsatzes als Lebensbedrohliche Einsatzlage habe zu Handlungssicherheit bei den eingesetzten Kolleginnen und Kollegen geführt. Dazu hätten insbesondere auch die neue Schutzausstattung und eine gute Vorbereitung im Rahmen des Einsatztrainings beigetragen.

Nachdem im Laufe des Einsatzes klar geworden sei, dass keine besondere Gefahrenlage mehr gegeben gewesen sei, habe der Schwerpunkt auf den Einsatzabschnitt Ermittlung, innere Absperrung und Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden können. Das Kommissariat 1 der BKI Flensburg habe noch am Abend des 30. Mai 2018 die Ermittlung aufgenommen. Dazu sei der Zug beschlagnahmt und für die kriminalpolizeiliche Arbeit mit Schwerpunkt Spurensicherung und -suche auf einem Sondergleis abgestellt worden. Bis zur Beendigung der Maßnahme habe die Bundespolizei ihn bewacht. Die Beteiligten der Landespolizei hätten nachher die professionelle und reibungslose Zusammenarbeit mit den Kräften der Bundespolizei, der Feuerwehr, den Rettungskräften und Angestellten der Deutschen Bahn AG hervorgehoben. In diesem Zusammenhang habe sich eine im Dezember 2017 durchgeführte Planbesprechung der verschiedenen Organisationen bezüglich eines ähnlichen Szenarios am Flensburger Bahnhof als hilfreich erwiesen.

Es sei ein hohes Medieninteresse in Bezug auf den Einsatz festzustellen gewesen. Am Flensburger Bahnhof habe ein Pressesprecher der Bundespolizei die Pressestelle der Poli-

zeidirektion Flensburg unterstützt. Man habe Kontakt zur Pressestelle der Polizei Bremen aufgenommen und sich mit ihr, wie auch frühzeitig mit der Staatsanwaltschaft Flensburg, abgestimmt. Die Staatsanwaltschaft Flensburg habe am 31. Mai 2018 die Medienauskünfte übernommen. Zusammenfassend sei auch hier festgestellt worden, dass die Zusammenarbeit im Einsatzabschnitt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Pressesprecher der Bundespolizei reibungslos und vertrauensvoll verlaufen sei.

Die Einsatzleitstelle habe bereits während des Einsatzes engen Kontakt zur Landespolizei Bremen gehalten. Noch in der Nacht habe ein Treffen zwischen dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Herrn Dr. Holleck, dem stellvertretenden Landespolizeidirektor, Herrn Gutt, dem Leiter der Flensburger Polizeidirektion, Herrn Schulz, dem Polizeivizepräsidenten und dem stellvertretenden Leiter der Bremer Bereitschaftspolizei auf der Einsatzstelle in Harrislee stattgefunden. Innenminister Grote habe am Abend des Vorfalls Kontakt zu Bundesinnenminister Seehofer und Bremens Innensenator Mäurer aufgenommen, um sie über die Lage in Flensburg aktuell in Kenntnis zu setzen.

Am 31. Mai 2018 habe er selbst, Staatssekretär Geerdts, sich in Gesprächen mit dem Leiter der Polizeidirektion, Herrn Schulz, und zwei weiteren Führungskräften der sich im Einsatz befindlichen Polizei über den Einsatz und die Situation der Beamtinnen und Beamten informieren lassen. Er habe den Dank der Landesregierung übermittelt und wolle an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich Genesungswünsche an die beiden Verletzten ausrichten, die neben den hoffentlich ohne bleibende Schäden verheilenden körperlichen Verletzungen das traumatische Erlebnis auch seelisch erst noch verarbeiten müssten. Die junge Beamtin aus Bremen sei vermutlich allein aufgrund ihrer Uniform Opfer eines heimtückischen Angriffs geworden.

Dass Polizeibeamtinnen und -beamte öffentliche Verkehrsmittel in Uniform nutzten, sei nicht ungewöhnlich; diese Situation stärke das allgemeine Sicherheitsgefühl. Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes sei auf dem Weg zum und vom Dienst und bei Anlässen beziehungsweise Veranstaltungen zulässig, bei denen das Tragen der Dienstkleidung im dienstlichen Interesse liege oder im Bezug zur Berufsausübung stehe. Aus Gründen einer sicherheitsverbessernden Präsenz könnten uniformierte Beamtinnen und Beamte öffentliche Verkehrsunternehmen wie die Deutsche Bahn, den HVV und die KVG, die dieses Angebot unterbreiteten, unter Beachtung bestimmter Beförderungsbedingungen auch privat kostenfrei in Anspruch nehmen. Während der gesamten Dauer der Fahrt trügen die Polizeivollzugsbe-

amtinnen und -beamten ihre Uniformen und dienstlich zugewiesenen Schusswaffen und stünden als polizeiliche Ansprechpartner dem Zugpersonal sowie hilfesuchenden Mitreisenden zur Verfügung. Den Polizeibeamtinnen und -beamten sei bewusst, dass sie gegebenenfalls zum Einschreiten gezwungen seien. Dies entspreche in so einer Situation auch ihrem Rollen- und Selbstverständnis und den Erwartungen an eine Bürgerpolizei.

Aufgrund ihrer hervorragenden Ausbildung kennten die Polizeibeamtinnen und -beamten ihre Handlungs- und Hilfsoptionen und könnten Einsatzsituationen professionell bewältigen. Die Polizeibeamtinnen und -beamten wollten und sollten sich auch in Zukunft auf Augenhöhe mit den Bürgerinnen und Bürgern des Landes bewegen. Es entspreche dem Selbstverständnis der Landespolizei und unterstütze die Vorstellungen der Landesregierung, wenn überall eine wahrnehmbare Präsenz gezeigt werde. Polizeibeamtinnen und -beamte erlebten als Trägerinnen und Träger des staatlichen Gewaltmonopols täglich eine zunehmende Respektlosigkeit und Geringschätzung, die zu vermehrten Straftaten, Übergriffen und Gewalttaten gegen sie im Dienst führten. Eine einzelne Anwendung von Gewalt, wie sie hier stattgefunden habe, dürfe aber nicht dazu führen, dass sich eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in Uniform auf dem Weg vom und zum Dienst, auf Dienstreisen und -fahrten nicht mehr allein im öffentlichen Raum bewegen könne.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Herr Dr. Zepter, ergänzt den Bericht und weist zunächst darauf hin, dass die Geschehnisse noch nicht einmal fünf Tage zurücklägen. Nach derzeitigem Kenntnisstand könne er bestätigen, dass der Einsatz in Flensburg vorbildlich gewesen sei. Der Sachverhalt sei im Wesentlichen aus der Presse bekannt. Man habe einen Vorfall im IC von Köln nach Flensburg in einem Abteil, den man bisher nicht abschließend bewerten könne. Welche Kontaktaufnahmen zwischen der jetzt beschuldigten Polizeibeamtin, dem zivilen Zeugen und dem tödlich verletzten Opfer bestanden hätten und was im Abteil vorgefallen sei, könne man noch nicht abschließend sagen.

Beim Einlaufen des Zuges in den Flensburger Bahnhof, als die beschuldigte Polizeibeamtin in Begriff gestanden habe, den Zug zu verlassen, sei sie unmittelbar von dem später getöteten 24-jährigen Asylbewerber aus Eritrea mit einem Küchenmesser angegriffen und im Gesicht verletzt worden. Es sei ihr dann gelungen, hilferufend zurück in den Zug zu laufen. Der später Getötete habe sie verfolgt und wiederum angegriffen. In diesem Moment sei ihr ein Mitreisender zur Hilfe gekommen, was dazu geführt habe, dass sie sich habe befreien können, es aber zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen dem später Getöteten und

diesem zivilen Zeugen gekommen sei. Der später Getötete habe im Begriff gestanden, weiter auf dieses zivile Opfer einzustechen. Daraufhin habe die Polizeibeamtin, nachdem sie sich wieder dem Geschehen, das sich jetzt im Gang zwischen den Abteilen abgespielt habe, genähert habe, zweimal auf den Angreifer geschossen und ihn dadurch zu Tode gebracht.

Der Fall verlaufe anders als sonst, insofern als normalerweise ein Ermittlungsverfahren gegen den Angreifer geführt worden wäre, gegen Tote aber nicht ermittelt werden könne. Unabhängig davon werde gegen die Polizeibeamtin ermittelt, die die tödlichen Schüsse abgegeben habe. Dabei handele es sich um einen völlig normalen und selbstverständlichen Umstand. Die Öffentlichkeit habe einen Anspruch darauf, dass eine Tat vollständig ausermittelt und aufgeklärt werde. Nur in einem Ermittlungsverfahren könnten entsprechende Ermittlungsschritte unternommen werden, um den Gesamtsachverhalt aufzuklären. Fragen, ob es denn nötig gewesen sei, gegen die Polizeibeamtin ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, gingen deshalb an der Wirklichkeit völlig vorbei. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Tötungsdelikt und die Rechtfertigungslage in einer Konstellation, die sich nur mit Geschädigten und mit einem Getöteten abspiele, machten entsprechende Vernehmungen notwendig. Außerhalb eines Ermittlungsverfahrens wären sie ausgeschlossen.

Auf einen Hinweis von Abg. Dr. Dolgner, dass die Polizeibeamtin laut widersprüchlicher Mediendarstellungen entweder zu einer Konfliktsituation hinzugerufen worden oder von Anfang an mit dem Getöteten in Kontakt gewesen sei, antwortet der Generalstaatsanwalt, man könne derzeit nicht abschließend sagen, was sich im Vorfeld des eigentlichen Tatgeschehens abgespielt habe. Wie die erste Version der Geschichte aufgekommen sei, sei ihm nicht näher bekannt, erkläre sich aber aus der Dynamik der Medienberichterstattung. Die Staatsanwaltschaft halte sich an das, was die Ermittlungen ergäben und was in den Akten stehe.

Herr Dr. Zepter bestätigt Abg. Dr. Dolgner, dass sich die Notwehrfrage - oder in erster Linie die Nothilfefrage für den am Boden liegenden, ebenfalls attackierten zivilen Zeugen - stelle. Um das im Einzelnen zu beantworten, müssten die Ermittlungen abgeschlossen sein. Zunächst sei es erforderlich, die Polizeibeamtin anzuhören, die anwaltlich vertreten werde. - Er gibt auf eine Nachfrage von Abg. Harms die Auskunft, dass es einen weiteren Zeugen gebe, der Teile des Tatgeschehens beobachtet habe. Für weitere Auskünfte darüber sei es zu früh.

Auf eine Frage von Abg. Schaffer antwortet der Generalstaatsanwalt, dass es sich bei dem Getöteten um einen 24-jährigen Asylbewerber aus Eritrea aus dem Bereich der Aufenthalts-

behörde in Recklinghausen handele. Er sei im Oktober 2015 nach Deutschland eingereist und habe eine befristete Aufenthaltserlaubnis bis November 2019 für Deutschland gehabt. Zu dem Täter gebe es keine Eintragung im Bundeszentralregister, das heißt er sei strafrechtlich zuvor nicht in Erscheinung getreten. Gleichwohl solle es ein Vorkommnis in Recklinghausen gegeben haben, bei dem es eine verbale und wohl auch körperliche Gewaltandrohung im Nachbarschaftsbereich gegeben habe. Es handele sich dabei um laufende Ermittlungen, die im Ruhrgebiet geführt würden.

Abg. Brockmann merkt an, die Polizeibeamtin sei auf dem Weg von Bremen nach Flensburg in einem Zug der Deutschen Bahn durch mehrere Bundesländer gefahren und fragt, welches Polizeirecht in diesem Fall wann und wo gelte. Darauf antwortet Herr Gutt, auf den Gleisen der Deutschen Bundesbahn gelte das Recht der Bundespolizei. - Generalstaatsanwalt Dr. Zepter entgegnet, es sei nicht die Frage, welches Polizeirecht gelte, zu beantworten, sondern die Frage nach den strafrechtlichen Normen. Diese gälten überall gleich. Es gehe hier nicht um einen finalen Rettungsschuss, sondern allein um eine im Strafgesetzbuch geregelte Notwehr- oder Nothilfehandlung, für die der Ort der Handlung keine Rolle spiele.

Abg. Dr. Dolgner bittet um Erläuterung, welche Schritte in der Nachsorge es seitens des Dienstherrn zur Vermeidung von Traumatisierungen bis hin zu Dienstunfähigkeit für den Fall gebe, dass Polizistinnen und Polizisten Dienstwaffen einsetzen müssten, und fragt, ob diesbezüglich zunächst schleswig-holsteinische oder Bremer Kräfte im Einsatz gewesen seien.

Dazu erklärt Landespolizeidirektor Gutt, die Landespolizei habe als bundesweiter Vorreiter schon vor Jahren ein Interventionsteam von polizeipsychologisch geschulten Kolleginnen und Kollegen eingerichtet. Sie würden für die Spezialausbildung freigestellt und nähmen sich der von traumatisierenden Erlebnissen betroffenen Polizistinnen und Polizisten an. Entsprechende Aus- und Fortbildungen unter der Leitung der Polizeipsychologie gebe es turnusmäßig zwei- bis dreimal im Jahr. In jeder Flächendirektion gebe es mindestens ein Team, manchmal auch mehrere Teams. Die Gesamtzahl belaufe sich auf über 40 Teams, und es gebe da kein Rekrutierungsproblem. Die Mitglieder der Interventionsteams begleiteten die Betroffenen, bis - meist vier oder fünf Tage später - die Folgen eines Post-Shooting-Traumas zutage träten, um sie dann sofort an medizinische Fachkräfte zu überweisen. In Flensburg hätten sich zwei entsprechend ausgebildete, zufällig gerade diensthabende Kolleginnen und Kollegen, mit der Unterstützung eines hinzugekommenen Seelsorgehelfers auf dem Weg ins Krankenhaus sogleich vorbildlich um die verletzte Polizistin gekümmert, wie diese auch dem

Polizeipräsidenten berichtet habe. Auch der Mutter der Verletzten und dem anderen verletzten Zeugen sei dieses Angebot gemacht worden.

Herr Gutt erklärt auf Nachfrage von Abg. Ünsal, die Bremer Polizeibeamtin sei seit einem halben Jahr mit ihrer Polizeiausbildung fertig gewesen. Er bestätigt Abg. Harms, dass sie sich entsprechend der Dienstvorschriften in Bremen, die denen in Schleswig-Holstein glichen, auf der Heimfahrt befunden habe. Mit den polizeilichen Führungskräften aus Bremen habe man geklärt, dass sie sofort Rechtsbeistand und eine Betreuung bekommen habe. Alles Weitere liege beim Dienstherrn in Bremen, man habe aber jede Unterstützung zugesagt.

Auch in Schleswig-Holstein machten Polizeibeamtinnen und -beamte gern von der Regelung Gebrauch, so Herr Gutt, die Bahn für kostenlose Fahrten zum Dienstort und vom Dienstort nach Hause zu nutzen, indem sie ihre Uniform trügen. Man habe diesbezüglich einen Vertrag mit der Deutschen Bahn AG geschlossen, wonach es eine Dienstleistung der Polizei gegenüber der Deutschen Bahn sei, die Sicherheit durch das Tragen der Uniform sichtbar zu erhöhen. Vor zwei Jahren habe es eine Diskussion nicht über das Mitfahren mit der Bahn in Uniform, sondern über die Tragepflicht von Dienstwaffen gegeben. Einige Kollegen hätten Bedenken gegenüber dem Erfordernis geäußert, die Schusswaffe zu Hause sicher aufzubewahren. Gerade habe eine Initiative begonnen, wonach der Dienstherr die sichere Aufbewahrung dienstlicher Schusswaffen fördere. Den Kolleginnen und Kollegen werde das Tragen der sogenannten persönlichen Ausstattung, wozu neben der Schusswaffe auch Pfefferspray und Schlagstock gehörten, abgefordert, damit sie auch allein auf ein Geschehen reagieren könnten.

Herr Gutt bestätigt Abg. Weber, dass Polizeibeamtinnen und -beamten in der Ausbildung auf solche Situationen vorbereitet würden: Dies sei Teil der Ausbildung, weil nicht immer gewährleistet sei, dass die Kolleginnen und Kollegen zu zweit seien. Es gebe hierfür aber nicht eigens einen Lehrgang. Die Besonderheit gegenüber dem normalen Dienst, in dem Polizeibeamtinnen und -beamte zu zweit eingesetzt würden, sei, dass es zur Bewältigung dieser in Zügen nicht seltenen Lagen einer besonderen Eigensicherung und Professionalität bedürfe. Gerade weil die Kolleginnen und Kollegen an Bord eines Zuges in der Regel allein eingreifen müssten, dürften Auszubildende den Vorteil der Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG nicht nutzen.

Abg. Hansen weist darauf hin, die Landespolizei in Schleswig-Holstein habe gesagt, dass, soweit es möglich sei, in Schleswig-Holstein keine Einzelstreifen mehr, sondern möglichst Doppelstreifen eingesetzt werden sollten. Er erkundigt sich, ob es Überlegungen gebe, die Regelung der Mitreise von Polizistinnen und Polizisten in Zügen dahin gehend einzuschränken, dass sie in voller Ausrüstung nur noch zu zweit fahren dürften. - Staatssekretär Geerdts und Landespolizeidirektor Gutt meinen, dass man auf diese Weise überzogene Schlüsse ziehen würde. - Herr Dr. Zepter stellt klar, dass man zum heutigen Zeitpunkt nicht zugrunde legen dürfe, dass die Polizeibeamtin angegriffen worden sei, weil sie Uniform getragen habe.

Herr Gutt führt an, man spreche hier über einen Extremfall. Klassischerweise schritten Polizistinnen oder Polizisten in Uniform im Zug ein, wenn zum Beispiel ein Schaffner angepöbelt werde. Ihnen gegenüber greife gegebenenfalls der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, und es entfalte sich ein strafrechtlicher Schutz. Er betont, dass die Betroffenen nicht in Uniform fahren müssten und sich dafür nicht nur entschieden, um umsonst mit der Bahn zu fahren, sondern um auf diesem Weg die sichtbare polizeiliche Präsenz zu erhöhen. Es handele sich um einen Teil der Philosophie und der Strategie der Präsenzkampagne der Landespolizei.

Abg. Rossa stimmt zu, dass es schlimm wäre, könnte ein Polizist in Deutschland nicht mehr allein in Uniform reisen. Es gebe einen polizeilichen Hintergrund dafür, dass es gewünscht sei, Polizisten sich voll ausgerüstet auf Dienstreisen oder Heimfahrten mit der Deutschen Bahn bewegen zu lassen. Der Beamte befinde sich eigentlich in Freizeit, wenn er seine Dienststelle verlasse und nach Hause fahre. Tatsächlich werde aber ein dienstlicher Zusammenhang hergestellt, indem er gebeten werde, bewaffnet und in Uniform zu reisen. Die Situation sei einem Bereitschaftsdienst vergleichbar. Wenn ein Beamter mit einem quasi dienstlichen Auftrag allein nach Hause fahre, müsse man angesichts des Grundsatzes der Doppelstreife prüfen, inwiefern seine Interessen in der Situation, in der er nach der Vorstellung der Polizeibehörde tätig werden solle, unter Gesichtspunkten des Beamtenrechts oder der Fürsorge hinreichend geschützt seien. Es stelle sich, wenn man für den Normalfall entscheide, dass zwei Personenstreifen sinnvoll seien, deshalb schon die Frage, warum für die Heimfahrt andere Maßstäbe gelten sollten.

Herr Dr. Zepter argumentiert, eine Doppelstreife könnte an Bord eines Zuges genau wie eine einzelne Person angegriffen werden, so wie es hier erfolgt sei. Polizeibeamte auf der Heimfahrt erfüllten keine dienstliche Aufgabe; sie führen einfach nach Hause.

Abg. von Kalben äußert, für Polizeibeamte mit einem Gehalt der Besoldungsgruppe A 8 sei es schwierig, auf die freie Fahrt zu verzichten. Sie gehe für die Heimfahrten in Uniform von einer "Halbfreiwilligkeit" aus. Über die Notwendigkeit von Zweierstreifen könne man diskutieren.

Abg. Touré erkundigt sich, wie oft es vorkomme, dass Polizistinnen und Polizisten in Uniform angegriffen würden. - Herr Gutt entgegnet, er könne hierzu keine Zahlen nennen, aber grundsätzlich könne man sich schon angesichts des Bildes, das sich daraus ergäbe, in der Situation nicht zurücknehmen. Für eine Polizistin oder eine Polizistin sei es Ehrensache, ab einer gewissen Schwelle einzuschreiten.

Abg. Peters stellt heraus, dass fertig ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte, wenn sie allein in eine Situation kämen, in der es um strafrechtlich relevantes Handeln gegen andere oder sie selbst gehe, nach dem Legalitätsprinzip zum Eingreifen verpflichtet seien - unabhängig davon, ob sie Uniform trügen, bewaffnet seien oder privat unterwegs seien. - Herr Gutt bestätigt, dass es ab einer gewissen Schwelle nötig werde, dass Polizeibeamte sich, auch wenn sie auf dem Heimweg seien, in den Dienst versetzten, indem sie sich deutlich als Polizisten zu erkennen gäben. Das wisse jeder Kollege, und es sei Teil der Ausbildung.

Abg. Dr. Dolgner führt aus, da Polizeibeamte sich selbst in den Dienst versetzen könnten, hätten sie andere Begriffe als normale Bürger davon, was ein Verbrechen und wo ein Eingreifen notwendig sei, und handelten eher, außer dass es situativ bedingt auch im regulären Dienst nicht zumutbar wäre. Er halte die arbeitsrechtlichen Überlegungen Abg. Rossas und Versuche, sie auf das Beamtenverhältnis zu übertragen, für interessant, warne aber vor den möglichen Folgen einer Prüfung der Situation durch die öffentliche Verwaltung. Sie könnte das Ende flexibler Verfahren bedeuten, die in der Realität bisher nicht zu Problemen geführt hätten. Das derzeitige Modell biete eine vernünftige, flexible Lösung im Sinne einer Win-win-Situation, die mehr Sicherheit in öffentlichen Verkehrsmitteln herstelle. Für die SPD-Fraktion stehe die grundsätzliche Praxis angesichts des aktuellen Vorfalls nicht infrage.

Abg. Schaffer meint, nach dem Selbstverständnis einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten gehe es hier um Ehre und Berufsethik. Die Übereinkunft zwischen der Deutschen Bahn und Polizeibeamtinnen und -beamten als Bereitschaftsdienst zu verstehen, mit haftungs- und versorgungsrechtlichen Aspekten in Verbindung zu bringen und womöglich noch den geldwerten Vorteil zu berechnen, bedeute, die Diskussion auf eine unsinnige Spitze zu

treiben. Man solle froh und dankbar sein, dass es auch heute noch Polizeibeamte gebe, die den Mut hätten, mit Dienstwaffe privat in der Bahn unterwegs zu sein. Dass es sich um ein riskanter werdendes Feld handele und die Uniform immer öfter zu Angriffen gegen Uniformträger motiviere, sei ein gesamtgesellschaftliches Problem, über das man an anderer Stelle werde diskutieren müssen.

Abg. Rossa stellt fest, dass Abg. Dr. Dolgner ihn missverstanden habe, und dass er die Verwaltungsgerichtsentscheidung aus Köln zu der Frage kenne, wann Bereitschaftsdienst anfange, aber auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts, was Bereitschaftsdienst sei. Er wiederholt, es könne als Bereitschaftsdienst verstanden werden, wenn ein Polizist auf einer Heimfahrt Präsenz zeige und im Bedarfsfall einschreite, um ein Sicherheitskonzept der Polizeibehörde zu erfüllen. Fahre eine Polizistin zum Beispiel nach 24-stündigem Einsatz nach Hause, müsse sie nach dem für Beamte geltenden Arbeitszeitrecht, elf Stunden Ruhezeit einhalten und dürfte folglich, in Anbetracht der Gefahr, sich eventuell in einen Einsatz begeben zu müssen, nicht in Uniform in der Bahn sitzen. Er plädiere dafür, sich über solche Themen Gedanken zu machen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Rechte und Interessen von Beamten berücksichtigten.

Abg. Hansen bedauert es, dass man sich fragen müsse, ob es noch zumutbar oder verantwortbar sei, Beamte allein in Uniform Zug fahren zu lassen. Er sei ein großer Verfechter des Konzepts. Polizeibeamte seien durch Einsatztrainings gut ausgebildet und könnten sich bis zu einer gewissen Grenze allein behaupten. Nicht nur Mitreisende, sondern besonders das Zugbegleitpersonal sei dankbar, sobald Polizeibeamte mitreisten und viele Situationen entschärfen könnten.

Staatssekretär Geerdts fasst zusammen, alle seien sich darin einig, dass sie die Heimfahrten in Uniform wollten. Die Diskussion habe drei Punkte ergeben, die weiter zu hinterfragen seien: den Aspekt der Ausbildung, ob alle Polizistinnen und Polizisten ausreichend auf eine derartige Situation vorbereitet seien, den sozialen Aspekt mit dem Stichwort der "Fast-Freiwilligkeit" und den Aspekt, was ein Rückzug aus dem bestehenden Modell für die innere Sicherheit bedeuten würde.

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/571

(überwiesen am 25. April 2018 an den **Wirtschaftsausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

Abg. Dr. Dolgner beantragt, die in § 25 Absatz 3 Geschäftsordnung vorgesehene Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen.

Abg. Brockmann stimmt Abg. Dr. Dolgner dahin gehend zu, dass grundsätzlich bei Anträgen, die wichtige kommunale Belange berührten, die Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zu erfolgen habe. Jedoch sei bei dieser konkreten Vorlage zu beachten, dass es bereits zum Antrag der Abgeordneten des SSW, "Keine Tagesmaut auf den Inseln und Halligen", <u>Drucksache 19/311</u>, der sich inhaltlich mit derselben Materie beschäftige, eine schriftliche und mündliche Anhörung gegen habe. Mit <u>Umdruck 19/677</u> liege auch die entsprechende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vor.

Abg. Harms weist darauf hin, dass sich die genannte Stellungnahme auf den grundsätzlichen Sachverhalt, jedoch nicht auf den nun konkret vorliegenden Gesetzentwurf beziehe.

(Unterbrechung: 16:20 Uhr bis 16:25 Uhr)

Der Ausschuss kommt überein, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 Gelegenheit zu geben, sich zum vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern.

4. Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt, die für den 12. September 2018 vorgesehene Sitzung ausfallen zu lassen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:40 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier Vorsitzende gez. Dörte Schönfelder Geschäfts- und Protokollführerin